

Thesen

1. Beim Wegfall effektiver Staatsgewalt bestimmen die Rücksicht auf die „innere“ Selbstbestimmung des Staatsvolkes und die Sicherung humanitärer Standards des Völkerrechts maßgeblich die Position des *failed State* gegenüber anderen Staaten und den Vereinten Nationen sowie das Spektrum „therapeutischer“ Maßnahmen von außen. Dabei ist zu beachten, daß es sich bei der Lähmung elementarer Staatsfunktionen bis hin zum völligen Erlöschen des Staates als Völkerrechtssubjekt um ein prozeßhaftes Geschehen handelt, welches die Anwendung bestimmter Prinzipien suspendiert, die sich auf den Bestand des Staates und dessen Integrität als Völkerrechtssubjekt beziehen.
2. Die demokratische Legitimation vermag gewisse Effektivitätsschwächen der einmal bestehenden Regierung im Hinblick auf die Außenvertretung zu kompensieren. Jedoch greift beim völligen Effektivitätsverlust ohne Aussicht auf baldige Wiedererlangung der Herrschaftsgewalt die Anerkennung durch die Staatengemeinschaft (die Vereinten Nationen) ins Leere. Der Wegfall effektiver Staatsgewalt führt bei seiner Offenkundigkeit zum Erlöschen der Vertretungsbefugnis von diplomatischen Missionen.
3. Bei massiver Bedrohung ganzer Bevölkerungsgruppen an Leib und Leben ist das zwischenstaatliche Gewaltverbot zugunsten einer „humanitären Intervention“ anderer Staaten im besonderen Falle des *failed State* teleologisch zu reduzieren. An die Feststellung der Voraussetzungen für solche Maßnahmen, d. h. die dauernde Lähmung elementarer Ordnungsfunktionen des Staates und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, ist ein strenger Evidenzmaßstab anzulegen. Dabei kommt Feststellungen von (Hilfs-)Organen der Vereinten Nationen spezielle Bedeutung zu. Interventionsverbot und Selbstbestimmungsrecht setzen unilaterale Maßnahmen enge Grenzen. Das Gewaltverbot hindert beim Wegfall effektiver Staatsgewalt Nachbarstaaten nicht daran, auf Übergriffe bewaffneter Banden mit militärischen Gegenmaßnahmen zu reagieren.
4. Die verbreitete Nichteinhaltung elementarer Menschenrechtsstandards durch physische Verfolgung unter anarchischen Herrschaftsverhältnissen bildet eine Bedrohung des (Welt-)Friedens im Sinne von Art. 39 der UN-Charta und berechtigt den Sicherheitsrat zum Einschreiten nach dem VII. Kapitel der UN-Charta. Beim Wegfall effektiver Staatsgewalt bedarf es keiner besonderen Feststellung grenzüberschreitender Auswirkungen der Verletzung humanitärer Standards.
5. Die Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen auf der Grundlage des VII. Kapitels der UN-Charta hat treuhänderischen Charakter. Dabei sind vor-

gefundene Rechtstraditionen zu berücksichtigen. Die Regelungen des Sicherheitsrates können sich unmittelbar an Einzelne mit „Durchgriffswirkung“ richten. Sie äußern dabei Verbindlichkeit auch im innerstaatlichen Recht, ohne daß es eines besonderen Umsetzungsaktes bedarf.

6. Maßnahmen der Vereinten Nationen zur inneren Befriedung eines *failed State* müssen das Gebot der innenpolitischen Nichtdiskriminierung gegenüber Bürgerkriegsparteien beachten: Selektives Vorgehen gegen einzelne Bürgerkriegsparteien bedarf besonderer Rechtfertigung durch deren Haltung gegenüber dem Bemühen um innere Befriedung und Herstellung demokratischer Strukturen. Die Mitwirkung bei der Neuordnung staatlicher Strukturen hat die Voraussetzungen für eine unbeeinflusste Artikulation des Volkswillens nach demokratischen Grundsätzen zu schaffen. Die Einsetzung einer Übergangsregierung auf der Grundlage des VII. Kapitels der UN-Charta kommt nur nach Konsultation und dem Bemühen um Einvernehmen mit den wesentlichen politischen Kräften in Betracht.
7. Die „humanitäre Intervention“ durch Regionalorganisationen bedarf beim Wegfall effektiver Staatsgewalt keiner Ermächtigung durch den Sicherheitsrat nach Art. 53 Abs. 1 der UN-Charta.
8. Maßnahmen der Vereinten Nationen nach dem VII. Kapitel der UN-Charta gehen dem Eingreifen von Regionalorganisationen, dieses wiederum dem Eingreifen einzelner Staaten vor.
9. In defektiven Verwaltungsstrukturen als anhaltendem Hindernis für die Erfüllung völkerrechtlicher Leistungs- und Schutzpflichten liegt ein Verstoß gegen den Maßstab der *due diligence* im Sinne eines Mindeststandards funktionierender Staatlichkeit. Eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit scheidet beim völligen Wegfall effektiver Staatsgewalt in der Regel aber am Vorliegen eines Notstandes (*necessity*).
10. Völkervertragliche Zahlungsverpflichtungen (einschließlich Zinsverpflichtungen) werden durch einen Notstand begründenden Wegfall effektiver Staatsgewalt (lediglich) suspendiert. Ein Verzug tritt dann nicht ein.
11. Repressalien gegen den *failed State* zur Erzwingung von völkerrechtskonformem Verhalten sind grundsätzlich unzulässig. Möglich sind jedoch Gegenmaßnahmen zur Durchsetzung von Haftungsansprüchen, insbesondere durch Zugriff auf das Staatsvermögen.